



Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln
Die Vorsitzende

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht,
Postfach 102845, 50468 Köln

Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen und Kollegen
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark
Breite Straße 147 - 151
50667 Köln

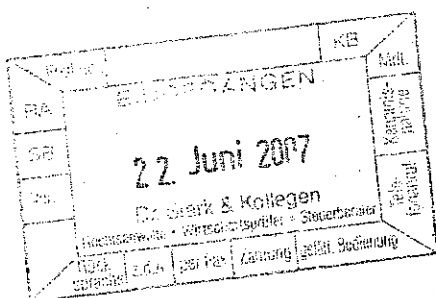
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Telefon: 0221 7711-0
Durchwahl: 0221 7711-278
Telefax: 0221 7711-804
E-Mail: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de

Bearbeiter/in: Frau Dr. Lepa
E-Mail: Meike.Lepa@olg-koeln.nrw.de

Datum: 19. Juni 2007

Aktenzeichen:
JPA 152/06
(bei Antwort bitte angeben)



Erste juristische Staatsprüfung

Widerspruch für die Kandidatin [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 13.06.2007 – Ihr Zeichen 2006/10393/10-st

Anlagen:

1 Widerspruchsbescheid vom 16.05.2007

1 Blattsammlung

1 Empfangsbekenntnis

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

als Anlagen übersende ich eine Zweitausfertigung des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2007, der ausweislich des hiesigen Aktenvermerks am 29.05.2007 an Sie versandt worden ist, nebst den darin in Bezug genommenen Stellungnahmen der Prüfer.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Dylla-Krebs



Beglaubigt:

Justizangestellte



Zweitschrift

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln Die Vorsitzende

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht,
Postfach 102845, 50468 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen und Kollegen
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark
Breite Straße 147 - 151
50667 Köln

Telefon: 0221 7711-0
Durchwahl: 0221 7711-278
Telefax: 0221 7711-804
E-Mail: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de

Bearbeiter/in: Frau Dr. Lepa
E-Mail: Meike.Lepa@olg-koeln.nrw.de

Datum: 16. Mai 2007

Aktenzeichen:
JPA 152/06
(bei Antwort bitte angeben)

Erste juristische Staatsprüfung

Widerspruch für die Kandidatin [REDACTED]
Ihre Widerspruchsbegründung vom 16.02.2007

Anlage

1 Schriftstück

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihren für Ihre Mandantin [REDACTED] eingelegten Widerspruch vom 26.11.2006, hier eingegangen am selben Tag, gegen meinen Bescheid vom 16.11.2006 weise ich auf Kosten Ihrer Mandantin zurück.

Gründe:

I.

Am 06.03.2007 wurde Ihre Mandantin nach 14 Fachsemestern zur Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen. Auf Antrag Ihrer Mandantin wurde ihr für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der häuslichen Arbeit erlassen (§ 18 Abs. 2 JAG i.d.F. vom 08.11.1993). Im Prüfungsverfahren erzielte Ihre Mandantin in den schriftlichen Arbeiten folgende Einzelergebnisse:

Hausarbeit (1. Versuch)	befriedigend (8 Punkte)
Aufsichtsarbeiten:	
- Zivilrecht I	mangelhaft (1 Punkt)
- Zivilrecht II	mangelhaft (1 Punkt)
- Strafrecht	mangelhaft (2 Punkte)
- Öffentliches Recht I	befriedigend (7 Punkte)
- Öffentliches Recht II	ausreichend (5 Punkte)

Im Termin zur mündlichen Prüfung am 03.11.2006 erzielten Ihre Mandantin folgende Einzelergebnisse:

Teil I (Zivilrecht)	mangelhaft (2 Punkte)
Teil II (Strafrecht)	ausreichend (4 Punkte)
Teil III (Öffentliches Recht)	mangelhaft (2 Punkte)
Teil IV (Wahlfach)	mangelhaft (2 Punkte)

Mit Bescheid vom 16.11.2006 wurde die erste juristische Staatsprüfung Ihrer Mandantin daraufhin für endgültig nicht bestanden erklärt.

Mit Schreiben vom 26.11.2006, hier eingegangen am selben Tag, haben Sie für Ihre Mandantin gegen meinen Bescheid vom 16.11.2006 Widerspruch eingelegt und diesen Widerspruch mit Schreiben vom 16.02.2007 begründet.

Der Widerspruch richtet sich gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten im Strafrecht mit der Note "mangelhaft" (2 Punkte) und im Öffentlichen Recht (ÖR II) mit der Note "ausreichend" (5 Punkte) sowie gegen die Bewertung der Hausarbeit mit der Note "befriedigend"

(8 Punkte). Wegen der Einzelheiten nehme ich auf Ihr Schreiben vom 16.02.2007 Bezug. Mit Schreiben vom 05.03.2007 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Widerspruch betreffend die Bewertung der Hausarbeit unzulässig ist. Von den Prüfern, die an der Beurteilung der Aufsichtsarbeiten beteiligt gewesen sind, habe ich gemäß § 19 Abs. 1 JAG Stellungnahmen eingeholt. Die Stellungnahmen der Prüfer sind diesem Bescheid in Ablichtung beige-fügt.

II.

Der Widerspruch, über den ich gemäß § 19 Abs. 1 JAG zu entscheiden habe, ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 16.11.2006 ist rechtmäßig.

Ihr Widerspruch betreffend die Bewertung der Hausarbeit Ihrer Mandantin ist unzulässig. Ihre Mandantin hat die Hausarbeit im Rahmen ihres ersten Versuchs angefertigt. Bei der Meldung für den Wiederholungsversuch ist ihr auf ihren Antrag vom 16.02.2006 die Anfertigung der häuslichen Arbeit erlassen worden. Damit ist die von Ihrer Mandantin im ersten Versuch nicht angegriffene Bewertung der Hausarbeit bestandskräftig geworden. Im Übrigen kann Ihre Mandantin, nachdem sie den Antrag gemäß § 18 Abs. 2 JAG gestellt hat, Bewertungs- und Verfahrensfehler, die sich auf diesen Prüfungsteil beziehen, ohnedies nicht mehr geltend machen (vgl. Rehborn/Schulz/Tettinger, Die Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl., München 1994, § 18 JAG Rn. 6 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Auch Ihr Widerspruch betreffend die Aufsichtsarbeiten im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (ÖR II) ist nicht begründet. Wie sich aus den Stellungnahmen der Prüfer ergibt, sehen diese auch nach nochmaligem Überdenken ihrer Prüfungsentscheidung keinen Anlass, von ihren ursprünglichen Bewertungen der Aufsichtsarbeiten abzuweichen. An diese Beurteilung durch die Prüfer bin ich gebunden, da die Bewertung der einzelnen Prüfungsarbeiten Rechtsfehler nicht erkennen lässt.

Prüfungsentscheidungen sind nur in beschränktem Umfang überprüfbar (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte, vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17.04.1991, in: NJW 1991, S. 2005 ff.; BVerwG, Urteil vom 09.12.1992, in: Buchholz 421.0 Nr. 307; OVG NRW, Urteil vom 04.02.1994 – 22 A 1071/93 – S. 6 ff.). Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird im Gesamtzusammenhang eines Prüfungsverfah-

rens getroffen und ist deshalb nur begrenzt nachzuvollziehen. Dem entspricht die Anerkennung eines prüfungsspezifischen Bewertungsspielraums, der einer uneingeschränkten Kontrolle durch nicht an dem Prüfungsverfahren Beteiligte entzogen ist. Den Prüfern ist jedoch nur bei prüfungsspezifischen Wertungen ein eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zuzugestehen. Fachliche Fragen, die anhand objektiver fachwissenschaftlicher Kriterien zu beantworten sind, unterliegen einer umfassenden Kontrolle.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Kontrolle von Prüfungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichte, sondern gleichermaßen - hier nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 JAG - für die Nachprüfung durch die Widerspruchsbehörde (vgl. z.B. BVerwGE 70, S. 4 ff. m.w.N.). Einer eigenen fachlich-pädagogischen Beurteilung der Prüfungsleistung hat sich die Widerspruchsbehörde aber im Ergebnis wegen der allein den Prüfern, aber nicht ihr eingeräumten Beurteilungsermächtigung zu enthalten (BVerwGE 70, S. 4, 12).

Die Kontrolle von Prüfungsentscheidungen beschränkt sich bei prüfungsspezifischen Wertungen auf die Frage, ob der den Prüfern einzuräumende Entscheidungsspielraum verletzt worden ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn Verfahrensfehler oder Verstöße gegen anzuwendendes Recht vorliegen, wenn die Prüfer von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen oder sonst willkürlich gehandelt haben. Zu den allgemeingültigen Bewertungsgrundsätzen gehört, dass in juristischen Staatsprüfungen zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet werden dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenheit der Prüferfragen nicht eindeutig bestimmbar ist, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Beurteilungsspielraum; andererseits muss aber auch dem Prüfling ein Antwortspielraum zugestanden werden (BVerfG NJW 1991, S. 2005, 2008). Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch bewertet werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend nicht erkennbar, dass die Prüfer bei der Bewertung Ihrer Aufsichtsarbeiten fehlerhaft gehandelt hätten.

Zu den von Ihnen vorgetragenen Einwendungen ist Folgendes festzustellen:

I. Aufsichtsarbeit Strafrecht

1. Sie machen zunächst in formeller Hinsicht geltend, dass die Bewertung von Erst- und Zweitkorrektor einen Begründungsmangel erkennen lasse. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordern das Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), dass die Prüfer die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung schriftlich begründen und dass die Begründung so beschaffen sein muss, dass die maßgeblichen Gründe, die den Prüfer zu der abschließenden Bewertung veranlasst haben, zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sind. Schließt sich ein Zweitgutachter der Begründung des Erstgutachters an, so bedarf es keiner weiteren, umfangreichen Erläuterung der Gründe der gleichen Bewertung mit „anderen Worten“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.12.1992, a.a.O.).

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung werden Erst- und Zweitvotum gerecht. Die Kritikpunkte an der Arbeit sind im Erstgutachten im Einzelnen so festgehalten, dass es Ihrer Mandantin möglich war, wirksam Einwände hiergegen vorzubringen. Soweit Sie geltend machen, dass die handgeschriebene Begründung äußerst schwer lesbar sei, fehlt es an einer näheren Darlegung, welche Passagen des Votums nicht lesbar sein sollen, zumal Sie zu der Kritik detaillierte Einwendungen vorbringen. Es ist danach auch nicht zu beanstanden, dass sich der Zweitkorrektor bei der Erstellung seines Votums auf eine zusammenfassende Würdigung der bereits im Erstvotum im Einzelnen aufgeführten Mängel beschränkt hat.

Letztlich kann dies im Übrigen offen bleiben. Nach der Rechtsprechung kann eine fehlende oder unvollständige Begründung im Widerspruchverfahren nachgeholt bzw. nachgebessert werden (vgl. VG Köln, NWVBl. 2002, 70, 71 m.w.N.; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2, 4. Aufl., Rn. 718). Selbst wenn man eine unzureichende Begründung von Erst- oder Zweitvotum annehmen würde, wäre diese jedenfalls wirksam nachgebessert worden. Denn die Korrektoren haben in ihren zu der Widerspruchsbegründung eingeholten Stellungnahmen, auf die ich insoweit Bezug nehme, die Gründe für diese Bewertung der Arbeit in ihren Stellungnahmen nochmals dargelegt.

2. Sie wenden sich zunächst gegen die Randbemerkung des Erstkorrektors auf S. 1 der Arbeit Ihrer Mandantin, mit der dieser den Aufbau Ihrer Mandantin mit der Bemerkung „Chronologie?“ kommentiert. Auf diese Randbemerkung kommt es bereits deshalb nicht an, weil dieser Hinweis auf einen vorteilhafteren chronologischen Aufbau für die Bewer-

tung der Arbeit nicht ausschlaggebend war, wie der Erstkorrektor in seiner Stellungnahme zu Ihrer Widerspruchsbegründung klarstellt.

3. Weiterhin machen Sie geltend, dass die Kritik des Erstkorrektors an den Ausführungen Ihrer Mandantin zum Mordmerkmal der Heimtücke unberechtigt sei, weil die Problematik, ob T nicht aufgrund seines Vorverhaltens mit einem Angriff rechnen musste und damit eben nicht mehr arg- und wehrlos war, nicht erkennbar im Sachverhalt angelegt war. Dabei verkennen Sie allerdings, dass die Aufgabe insoweit dem Sachverhalt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHSt 48, 207 ff. nachgebildet und die Bejahung des Mordmerkmals der Heimtücke vor dem Hintergrund dieser Entscheidung gerade problematisch war. Gegen die Kritik der Prüfer ist damit nichts einzuwenden.

4. Sie meinen weiterhin, dass die Kritik an der Darstellung Ihrer Mandantin zum Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht unberechtigt sei. Dabei räumen Sie zwar ein, dass die Ausführungen Ihrer Mandantin an dieser Stelle recht knapp ausgefallen sind, machen aber geltend, dass die Auffassung Ihrer Mandantin gut vertretbar sei und daher nicht als falsch gewertet werden dürfe. Die Kritik des Erstkorrektors geht gerade dahin, dass die Auffassung Ihrer Mandantin „so“ nicht vertretbar sei. Hieraus sowie aus dem in Frageform formulierten weiteren Teil der Randbemerkung „welches ist bewußtseinsdominant?“ ergibt sich, dass die Begründung Ihrer Mandantin für die Annahme des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht kritisiert wurde, nicht aber ihr Ergebnis. Dass Kern der zutreffenden Kritik die Knappheit der Ausführungen Ihrer Mandantin war, hat der Erstkorrektor in seiner Stellungnahme zu Ihrer Widerspruchsbegründung nochmals bestätigt. Ergänzend sei noch bemerkt, dass Ihre Erläuterungen der Arbeit in der Widerspruchsbegründung an dieser Kritik nichts zu ändern vermögen, weil Gegenstand der Bewertung allein die Prüfungsleistung Ihrer Mandantin ist.

5. Ferner vertreten Sie die Auffassung, dass die von Ihrer Mandantin gewählte Lösung, nämlich die Bejahung des Mordmerkmals der Habgier, vertretbar sei und deshalb nicht als falsch bewertet werden dürfe. Der Erstkorrektor führt hierzu in seiner Stellungnahme zu Ihrer Widerspruchsbegründung aus, dass er die Annahme der Habgier als fehlerhaft bezeichnet habe, weil sie ohne Erkennung des Problems und ohne ausreichende – nahezu keine – Begründung erfolgt ist. Dies ist prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass die Prüfung Ihrer Mandantin, die sich letztlich auf einen Satz beschränkt, zu knapp ist, stellen Sie schließlich auch nicht in Abrede.

6. Sie monieren weiterhin, dass die Randbemerkung „kaum“ zur Prüfung der niedrigen Beweggründe durch Ihre Mandantin nicht überzeuge. Auch mit dieser Randbemerkung kritisiert der Erstkorrektor, dass das Ergebnis ohne ausreichende Begründung dargestellt wird, wie er in seiner Stellungnahme zu Ihrer Widerspruchsbegründung ausführt. Diese Kritik ist - auch bei Berücksichtigung des begrenzten Zeitrahmens einer Klausur - prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden.

7. Sie wenden sich weiterhin gegen die Randbemerkung „fraglich“ zu dem Ergebnis Ihrer Mandantin, die Notstandshandlung sei erforderlich gewesen. Hierzu machen Sie geltend, der insoweit unklare Sachverhalt dürfe nicht zum Anlass genommen werden, die Lösung Ihrer Mandantin als fraglich oder gar als falsch zu werten. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bemerkung „fraglich“ eben gerade nicht entnommen werden kann, vom Korrektor sei etwas als falsch bewertet worden. Der Erstkorrektor führt in seiner Stellungnahme im Übrigen zu Recht aus, Ihre Mandantin habe die Problematik der Erforderlichkeit der Notstandshandlung nur oberflächlich bearbeitet; mit seiner Randbemerkung habe er verdeutlichen wollen, dass mit der Begründung Ihrer Mandantin das erzielte Ergebnis zweifelhaft erscheine. Dies ist nicht zu beanstanden. Der Sachverhalt war nämlich entgegen Ihrer Auffassung nicht „sehr dünn“, sondern hätte durchaus Anhaltspunkte für eine vertiefte Diskussion geboten: so hätte etwa berücksichtigt werden können, dass O einerseits zwei Angreifer gegenüberstanden - darunter der große, kräftige F - und andererseits T nach dem Sachverhalt „ersichtlich stark betrunken“ war. Derartige Überlegungen finden sich in der Arbeit Ihrer Mandantin nicht.

8. Auch die aus der Randbemerkung des Erstkorrektors „Subsumtion!“ folgende Kritik zu der Feststellung Ihrer Mandantin, es liege eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsverletzung i.S.v. § 223 StGB vor, ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn dieser Punkt keine weiteren Probleme beinhaltet, ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Erstkorrektor auch insoweit im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens statt der bloßen Behauptung Ihrer Mandantin eine kurze Darstellung für erforderlich hält.

9. Sie meinen weiterhin, dass die Prüfung Ihrer Mandantin zur Körperverletzung mittels hinterlistigen Überfalls zwar knapp ausfalle, allerdings nicht falsch sei und damit als vertretbare Lösung gewertet werden müsse. Die von Ihnen angegriffene Randbemerkung des Erstkorrektors lautet „genauer! Planmäßiges Verbergen?“. Auch hier geht Ihr Einwand am Kern der Kritik vorbei, die sich nämlich wiederum nicht gegen das Ergebnis Ihrer Mandantin, sondern gegen die von Ihnen zugestandene knappe Prüfung richtet. Soweit Sie darauf verweisen, dass es weiterer Ausführungen nicht bedurft hätte, weil Ihre Mandantin bereits

die Heimtücke im Rahmen des § 211 StGB bejaht hatte, nehme ich auf den zutreffenden Hinweis des Erstkorrektors in seiner Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung Bezug, dass eine Gleichstellung von Heimtücke und hinterlistigem Überfall nicht möglich ist und Ihre Mandantin die weiteren Voraussetzungen des hinterlistigen Überfalls nicht dargestellt hat. Im Übrigen kann dies aber auch dahingestellt bleiben, weil es jedenfalls entsprechender Ausführungen zu einer solchen Gleichstellung in der Arbeit bedurft hätte. Ihre Mandantin verweist bei ihrer Prüfung aber gar nicht auf die vorhergehenden Ausführungen zur Heimtücke und vertritt auch nicht die Auffassung, dass diese beiden Tatbestände gleichzustellen seien.

10. Hinsichtlich Ihrer Ausführungen zu §§ 249, 253, 255 StGB, die im Übrigen keine konkreten Kritikpunkte enthalten, nehme ich auf die Stellungnahme des Erstkorrektors zu Ihrer Widerspruchsbegründung Bezug. Auch weitere konkrete Einwendungen gegen die Korrektur der Arbeit erheben Sie nicht. Vielmehr vollziehen Sie im Rahmen Ihrer weiteren Ausführungen in der Widerspruchsbegründung die Darstellung Ihrer Mandantin in der Aufsichtsarbeit im Einzelnen nach, führen die Stärken und Schwächen der Arbeit auf und unterziehen die Arbeit auf dieser Grundlage einer eigenen Bewertung. Indem Sie Ihre eigene Bewertung – insbesondere hinsichtlich der Gewichtung der Fehler – an die Stelle der Bewertung der Prüfer setzen, missachten Sie den Beurteilungsspielraum der Prüfer, so dass diese Ausführungen Ihrem Widerspruch nicht zum Erfolg verhelfen können.

II. Aufsichtsarbeit im Öffentlichen Recht (ÖR II)

1. Auch hier machen Sie zunächst geltend, dass die Bewertung formell fehlerhaft sei. Dies begründen Sie damit, dass eine abschließende Begründung der Prüfungsentscheidung fehle, obwohl der Erstkorrektor die Arbeit zunächst mit sechs Punkten und der Zweitkorrektor sie mit vier Punkten bewertet habe, so dass erst abschließend eine gemeinsame Bewertung mit fünf Punkten erfolgt sei. Dieser Einwand trägt nicht. Der Erstkorrektor hat die aus seiner Sicht bestehenden Mängel der Arbeit in seinem Votum dargestellt. Der Zweitkorrektor hat sodann in seinem Votum ausgeführt, warum er die Leistung kritischer sieht, nämlich auf die fehlenden Erörterungen zur „Neuen Formel“ und auf die Nichterwähnung des § 3 Abs. 2 BHO hingewiesen. Damit hat er einen in der Erstbewertung nicht angesprochenen Kritikpunkt neu eingeführt, einem zweiten größeres Gewicht beigemessen. Auf der Grundlage dieser Kritik ist er zu einer Bewertung der Arbeit mit vier Punkten gekommen. Damit waren die Kritikpunkte in den beiden Voten so festgehalten, dass es Ihrer Mandantin möglich war, wirksam Einwände hiergegen vorzubringen. Aus diesem

Grunde leidet auch die abschließende Feststellung des Beratungsergebnisses, bei der auf Grundlage der in dem Zweitvotum aufgeführten weiteren Mängel eine Abwertung der Arbeit um einen Punkt gegenüber der im Erstvotum vorgeschlagenen Bewertung vorgenommen wurde, entgegen Ihrer Auffassung nicht an einem Begründungsmangel.

Aber auch hier kann dies – wie bereits zuvor dargestellt – letztlich offen bleiben, weil die Korrektoren jedenfalls in ihren zu der Widerspruchsbegründung eingeholten Stellungnahmen das einstimmige Beratungsergebnis nochmals bestätigt und die Gründe für diese Bewertung der Arbeit dargelegt haben.

2. In der Sache halten Sie zunächst die Kritik des Erstkorrektors an den Ausführungen Ihrer Mandantin zum Verwaltungsrechtsweg für nur teilweise berechtigt und meinen, dass der Hinweis Ihrer Mandantin auf Art. 110 GG zur Bejahung des Verwaltungsrechtswegs ausreichend sei. Dieser Einwand greift nicht durch. Ich verweise insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Erstkorrektors in seiner Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung, denen nichts hinzuzufügen ist.

3. Sie machen weiterhin geltend, dass die in der Randbemerkung „Gutachtenstil einhalten“ auf S. 7 der Arbeit Ihrer Mandantin liegende Kritik unberechtigt sei und verweisen darauf, dass unproblematische Fragen im Rahmen von Klausuren auch im wesentlich kürzeren Urteilsstil dargestellt werden könnten. Dies mag zutreffen. Sie verkennen allerdings, dass es sich hier nicht um eine solche unproblematische Frage handelte, wie sich aus der näheren Begründung Ihrer Mandantin auch ergibt. Insofern ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Erstkorrektor hier auf die Einhaltung des Gutachtenstils Wert legt.

4. Sie halten es ferner für unberechtigt, dass der Erstkorrektor in der Darstellung Ihrer Mandantin die Angabe des tatsächlichen Zugangs vermisst und weisen darauf hin, dass es auf diesen Zeitpunkt angesichts des Eingreifens der Dreitagesfiktion nicht ankam. Der Erstkorrektor bemerkt hierzu in seiner Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung zunächst zu Recht, dass er es als zutreffend anerkannt hatte, dass Ihre Mandantin auf die Dreitagesfiktion abgestellt hatte. Er führt weiterhin aus, dass ein Wort Ihrer Mandantin dazu nicht geschadet hätte, dass der tatsächliche Zeitpunkt der Briefzustellung ein anderer war, der aber nicht maßgeblich sein sollte. Dass er die Klarstellung dieses gedanklichen Schrittes vermisst, ist prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden.

5. Sie machen weiterhin geltend, bei dem Ihrer Mandantin im Rahmen der Fristberechnung unterlaufenen Fehler handele es sich um einen Flüchtigkeitsfehler, der nicht zu einer

negativen Beeinflussung der Note führen dürfe. Aus diesem Grund sei auch die Kritik des Zweitkorrektors, der 1. Mai sei ein Feiertag, sowie der Hinweis des Erstkorrektors, es werde vernachlässigt, dass Sonn- und Feiertage vorliegen, unzutreffend. Diese Einwände gehen fehl. Ich verweise auf die zutreffenden Ausführungen von Erst- und Zweitkorrektor in ihren Stellungnahmen zur Widerspruchsbegründung, denen auch hier nichts hinzuzufügen ist.

6. Ferner halten Sie den Einwand des Erstkorrektors auf S. 15 der Arbeit, der vollständig lautet „Wenn gesetzliche Ermächtigung nötig und nicht da: Gleichheit im Unrecht?“ für unberechtigt. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, dass die Korrektoren ein Ansprechen dieses Punkt für erforderlich hielten. Der Erstkorrektor führt hierzu in seiner Stellungnahme zutreffend aus, dass, wenn man eine gesetzliche Ermächtigung für nötig hält und diese fehlt, zumindest zu bedenken hat, ob die gleichwohl erfolgte Vergabep Praxis dann nicht rechtswidrig ist und welche Auswirkungen dies auf die Anwendung des Gleichheitssatzes hat.

7. Entgegen Ihren Ausführungen ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Korrektoren monieren, dass von Ihrer Mandantin die „Neue Formel“ nicht im Ansatz gesehen wird. Der Erstkorrektor führt hierzu in seiner Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung aus, niemand habe von ihrer Mandantin eine vertiefte Auseinandersetzung hierzu erwartet; als ein von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gesetzter Standard hätte sie aber zumindest „anerkannt“ werden müssen. Dies ist prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf die ebenso zutreffenden Ausführungen des Zweitkorrektors in seiner Stellungnahme vom 16.03.2007 nehme ich ergänzend Bezug.

8. Ferner halten Sie die Randbemerkung auf S. 17 der Arbeit Ihrer Mandantin, die vollständig lautet „Mit wem oder was wird verglichen? Unscharf formuliert“ für jedenfalls nur teilweise berechtigt. Auch dieser Einwand greift nicht durch. Der Erstkorrektor stellt hierzu in seiner Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung klar, dass sich seine Randbemerkung auf die von Ihrer Mandantin gezogene Konsequenz, es lägen „gleiche Sachverhalte“ vor, bezog. Rechtlich bedenkenfrei führt er weiterhin aus, dass diesem Ergebnis Ihrer Mandantin eine nähere Beschreibung der Vergleichsgruppen und eine Legitimation ihrer Umgrenzung hätte vorausgehen müssen, zumal als Kriterium auch die Dauer der Lagerhaft möglicherweise hätte herangezogen werden können.

9. Auch die kritische Randbemerkung des Erstkorrektors auf S. 19 der Arbeit hat entgegen Ihrer Auffassung ihre Berechtigung. Der Erstkorrektor merkt hierzu in seiner Stellungnah-

me an, dass er eine größere Absicherung im Tatsächlichen vermisst habe. Dies ist nicht zu beanstanden. Soweit Sie in Ihrer Widerspruchsbegründung die Ausführungen Ihrer Mandantin in diesem Punkt inhaltlich ergänzen kann dies für die Bewertung nicht mehr maßgeblich sein.

10. Schließlich greift auch Ihr Einwand gegen die Randbemerkung „völlig abwegig“ zu den Ausführungen Ihrer Mandantin zu einer Normerlassklage nicht durch. Sie verfehlen dabei den Ansatzpunkt der Kritik des Erstkorrektors, wie dieser in seiner Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung bemerkt. Auf seine rechtlich bedenkenfreien Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

11. Weitere konkrete Einwendungen gegen die Korrektur der Arbeit erheben Sie nicht. Stattdessen vollziehen Sie auch bei dieser Arbeit die Darstellung Ihrer Mandantin im Einzelnen nach und führen die Arbeit einer eigenen Bewertung zu. Näherer Ausführungen bedarf es hierzu nicht, weil Sie mit dieser Vorgehensweise - wie bereits oben dargestellt - unzulässigerweise in den Beurteilungsspielraum der Prüfer eingreifen.

Da die Bewertung der beiden Aufsichtsarbeit durch die Prüfer keine Rechtsfehler aufweist, konnte ich Ihrem Widerspruch nicht abhelfen.

Als unterlegene Partei hat Ihre Mandantin die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen zu tragen (§ 80 Abs. 1 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen meinen Bescheid vom 16.11.2006 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll


(Göhler-Schlicht)

DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf Dieter Blancbois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Michael Liefert
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
2006/10393/10-st

Datum
10.07.2007

KLAGE

der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark, Breite Str. 147-151,
50667 Köln

g e g e n

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, vertreten durch den Vorsitzenden, ebenda

- Beklagter -

wegen:

Anfechtung Prüfungsentscheidung

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



Hiermit bestelle ich mich für die Klägerin und werde namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen:

I.

Der Bescheid vom 16.11.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2007, zugestellt am 28.06.2007, wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet die Hausarbeit sowie die Klausuren S und ÖR II unter Beachtung der vorgebrachten Einwendungen der Klägerin gegen die Bewertungsfehler neu zu bewerten.

II.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

III.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Zur Begründung beziehe ich mich vollumfänglich auf meine Widerspruchsbegründung vom 16.02.2007 sowie betreffend der verweigerten Neubewertung der Hausarbeit auf die Ausführungen in meinem Schriftsatz vom 30.05.2007.

Ferner beantrage ich für die Klägerin

Prozesskostenhilfe

unter Beiordnung des Unterzeichners. Die Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist auch nicht mutwillig. Ferner ist die Klägerin nach ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht in der Lage die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse reiche ich nach.

Dr. Stark
Rechtsanwalt

Anlagen:

- 1.) Widerspruchsbegründung vom 28.02.2007
- 2.) Schriftsatz vom 30.05.2007
- 3.) Widerspruchsbescheid vom 16.05.2007



Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Dr. Stark, Niedeggen und andere
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Fr. Not.	10.07.07	RS
RA	EINGEGANGEN	Mdt.
SB	17. Juli 2007	Kennzeich- nung
Verl.	Dr. Stark & Kollegen Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater	Tele- fonatut
Rück- sprache	z.d.A.	per Fax
Zahlung	gefällt.	Bedienung

Hausanschrift/Nachbriefkasten:

Appellhofplatz
50667 Köln

Eingang: Burgmauer

Telefon: (0221) 20 66-0
Durchwahl: (0221) 20 66-361
Telefax: (0221) 2066-457

Datum: 12.07.2007

Geschäfts-Nr.:

6 K 2751/07

(Bei Antwort bitte angeben)

2006/10393/10-st

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

gegen

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

ist die Klage am 10.07.2007 bei Gericht eingegangen.

Eine Zweitschrift der Klage wird dem Beklagten zur Stellungnahme binnen 4 Wochen
zugestellt.

Übersenden Sie bitte binnen 2 Wochen

- die angefochtene Verfügung (im Original oder in Kopie).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO einem
Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden soll,
wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art
aufweist und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.
Sie erhalten Gelegenheit, hierzu binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Alle Schriftsätze und etwaige Anlagen sind in jeweils 2 Stücken unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 6. Kammer

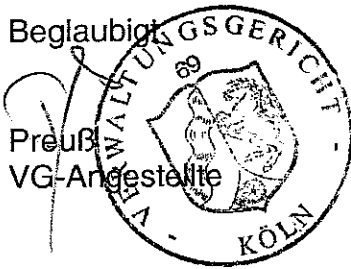
Becker

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt

Preuß

VG-Angestellte



Verwaltungsgericht Köln

Rechtsanwälte

Dr. Stark, Niedeggen und andere

Ihr Zeichen: 2006/10393/10-st

(Gerichtsfach K 1834)

Breite Straße 147-151

50667 Köln

Az: 6 K 2751/07

Der Beschluss vom 24.07.2007 wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Preuß

VG-Angestellte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

6 K 2751/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen und andere, (Gerichtsfach K 1834),

Breite Straße 147-151, 50667 Köln,

Gz.: 2006/10393/10-st,

gegen

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln,

Beklagten,

wegen Erster juristischer Staatsprüfung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 24.07.2007

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatterin

Dr. Kimmel

beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG vorläufig auf

7.500,00 Euro

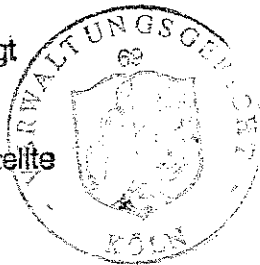
festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Dr. Kimmel

Beglaubigt

VG - Angestellte





Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln
Die Vorsitzende

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht,
Postfach 102845, 50468 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
6. Kammer
Appellhofplatz
50667 Köln

Telefon: 0221 7711-0
Durchwahl: 0221 7711-278
Telefax: 0221 7711-804
E-Mail: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de

Bearbeiter/in: Frau Dr. Lepa
E-Mail: Meike.Lepa@olg-koeln.nrw.de

Datum: 24. Juli 2007

Aktenzeichen:
JPA 152/06
6 K 2751/07
(bei Antwort bitte angeben)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark, Breite Straße 147 – 151, 50667
Köln

g e g e n

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln, vertreten durch die Vorsitzende,
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,

beklagtes Amt,

6 K 2751/07

überreiche ich auf Anforderung des Vorsitzenden vom 12.07.2007 die Prüfungsakten der
Klägerin nebst Anlagen sowie die Widerspruchsakten zu JPA 152/06.

In der Sache wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung bestehen keine Bedenken.

Begründung:

I.

Am 06.03.2007 wurde die Klägerin nach 14 Fachsemestern zur Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen. Auf Antrag der Klägerin wurde ihr für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der häuslichen Arbeit erlassen (§ 18 Abs. 2 JAG i.d.F. vom 08.11.1993). Im Prüfungsverfahren erzielte sie in den schriftlichen Arbeiten folgende Einzelergebnisse:

Hausarbeit (1. Versuch)	befriedigend (8 Punkte)
Aufsichtsarbeiten:	
- Zivilrecht I	mangelhaft (1 Punkt)
- Zivilrecht II	mangelhaft (1 Punkt)
- Strafrecht	mangelhaft (2 Punkte)
- Öffentliches Recht I	befriedigend (7 Punkte)
- Öffentliches Recht II	ausreichend (5 Punkte)

Im Termin zur mündlichen Prüfung am 03.11.2006 erzielte sie folgende Einzelergebnisse:

Teil I (Zivilrecht)	mangelhaft (2 Punkte)
Teil II (Strafrecht)	ausreichend (4 Punkte)
Teil III (Öffentliches Recht)	mangelhaft (2 Punkte)
Teil IV (Wahlfach)	mangelhaft (2 Punkte)

Mit Bescheid vom 16.11.2006 wurde die erste juristische Staatsprüfung der Klägerin daraufhin für endgültig nicht bestanden erklärt (3,88 Punkte). Dies wurde ihr mit Bescheid vom 16.11.2006 mitgeteilt. Gegen den Prüfungsbescheid vom 16.11.2006 legte die Klägerin mit Schreiben vom 26.11.2006 Widerspruch ein und begründete diesen mit Schreiben vom 16.02.2007. Der Widerspruch richtete sich gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten im Strafrecht mit der Note "mangelhaft" (2 Punkte) und im Öffentlichen Recht (ÖR II) mit der Note "ausreichend" (5 Punkte) sowie gegen die Bewertung der Hausarbeit mit der Note "befriedigend" (8 Punkte). Nach Einholung von Stellungnahmen der an der Bewertung der Aufsichtsarbeiten beteiligt gewesenen Prüfer zu den klägerischen Einwendungen wurde der Widerspruch mit Bescheid vom 16.05.2007 (Bl. 87 ff. des Widerspruchsheftes) zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin am 28.06.2007 zugestellt.

II.

Die Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Prüfungsbescheid vom 16.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Einwendungen der Klägerin greifen nicht durch. Die von ihr gerügten Korrekturen und Bewertungen überschreiten nicht den Bewertungsspielraum der Prüfer. Vorbehaltlich weiterer Ausführungen der Klägerin nehme ich zur Begründung vollumfänglich auf den Widerspruchsbescheid und die Stellungnahmen der Prüfer Bezug, die ich zum Gegenstand meines Vortrags mache.

Nach Auffassung des beklagten Amtes ist die Klage daher abzuweisen. Da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist auch der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Im Auftrag

Schmitz-Justen



Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Dr. Stark, Niedeggen und andere
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Frist not.	KB	
RA	EINGEGANGEN	
SB	13. Nov. 2007	
Veri	Dr. Stark & Kollegen	
Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater		
Rück-sprache	z.d.A.	per Fax
Zahlung		getät. Bedienung
Mdl.		Kammi-nahme
Tele-phonat		

Hausanschrift/Nachtbrieffkasten:

Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

Telefon: (0221) 20 66-0
Durchwahl: (0221) 20 66-361
Telefax: (0221) 2066-457

Datum: 07.11.2007

Geschäfts-Nr.:

6 K 2751/07

(Bei Antwort bitte angeben)

2006/10393/10-st

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

wird auf Ihre Anfrage vom 02.11.2007 mitgeteilt, dass derzeit leider noch nicht konkret abgeschätzt werden kann, wann die Kammer über das PKH-Gesuch entscheiden kann, da der Berichterstatter erkrankt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 6. Kammer

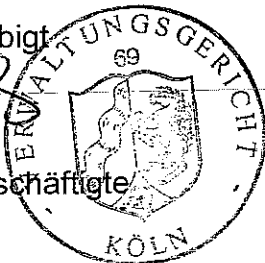
Becker

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt

Preuß

VG-Beschäftigte



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

Dr. Ralf Stärk
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf Dieter Blanchois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Michael Liefert
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

Armin Wirth
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen
6 K 2751 / 07

Unser Aktenzeichen
2006/10393/10-st

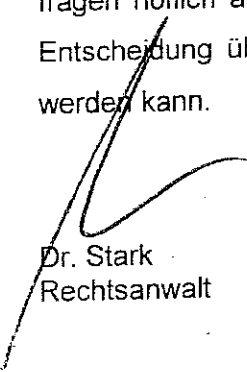
Datum
01.02.2008

In dem Rechtsstreit

 **./. JPA Köln**

Az.: 6 K 2751 / 07

nehmen wir Bezug auf das gerichtliche Schreiben vom 07.11.2007 und fragen höflich an, ob nunmehr abgesehen werden kann, wann mit einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin gerechnet werden kann.


Dr. Stark
Rechtsanwalt


Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Landgericht Köln K 1834

Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98



Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Dr. Stark, Niedeggen und andere
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Frist not.	KB	Mdt.
PA	EINGEGANGEN	Kennis-
SB	14. Feb. 2008	nahme
Verl.	Dr. Stark & Kollegen	Tele-
	Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater	fonat
Rück-	z.d.A.	Zahlung
sprache	per Fax	gebill. Bedienung

Hausanschrift/Nachtbrieffkasten:
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

Telefon: (0221) 20 66-0
Durchwahl: (0221) 20 66-361
Telefax: (0221) 2066-457

Datum: 08.02.2008

Geschäfts-Nr.:
6 K 2751/07

(Bei Antwort bitte angeben)

2006/10393/10-st

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren


gegen

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

wird auf Ihren Schriftsatz vom 01.02.2008 mitgeteilt, dass das Verfahren angesichts älterer und daher vorrangig zu entscheidender Verfahren noch nicht zur Entscheidung ansteht. Es wird hierfür um Verständnis gebeten. Ein Zeitpunkt für diese Entscheidung über das PKH-Gesuch kann zur Zeit leider noch nicht genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

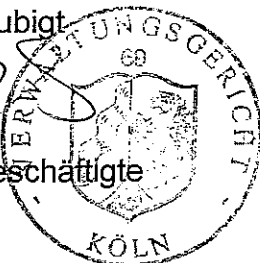
Der Berichterstatter der 6. Kammer

Mathieu

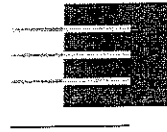
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Preuß
VG-Beschäftigte



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz

50667 Köln

Ihr Zeichen
6 K 2751 / 07

Unser Aktenzeichen
2006/10393/10-st

Datum
05.07.2008

In dem Rechtsstreit

 ./ JPA Köln

Az.: 6 K 2751 / 07

nehmen wir Bezug auf die gerichtlichen Schreiben vom 07.11.2007 und 08.02.2008 und fragen höflich an, ob nunmehr abgesehen werden kann, wann mit einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin gerechnet werden kann

Dr. Stark
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bernd Niedeggen

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claudia Koyka

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Martin Steilmann

Rechtsanwalt

Claudia Schmidt

Rechtsanwältin

Armin Wirth

Rechtsanwalt

Michael Liefert

Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



Verwaltungsgericht Köln

X 29.07.08 IR			
03. Juli 2008			
Verwaltungsgericht Köln			
Rück- sicht	L.D.A.	per Fax	Zahlung
per E-Mail		Befugnis	

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Dr. Stark, Niedeggen und andere
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Hausanschrift/Nachtbrieffkasten:
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

Telefon: (0221) 20 66-0
Durchwahl: (0221) 20 66-361
Telefax: (0221) 2066-457

Datum: 03.07.2008

Geschäfts-Nr.:
6 K 2751/07

(Bei Antwort bitte angeben)

2006/10393/10-st

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

wird zur Vorbereitung der Entscheidung über das PKH-Gesuch gebeten, eine aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (entsprechend Formblatt) vorzulegen, da die vorliegende Erklärung vom 22.08.2007 stammt und hinsichtlich der persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Zeitpunkt der Entscheidung über das PKH-Gesuch abzustellen ist.

Die notwendigen Belege bitte ich beizufügen.
(Frist: 3 Wochen)

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter der 6. Kammer

Mathieu
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Preuß

VG-Beschäftigte



U-Bahn-Haltestelle Appellhofplatz * Internet: www.vg-koeln.nrw.de

Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr, Freitag 8.30 – 14.00 Uhr



Verwaltungsgericht Köln

ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 6. Kammer

6 K 2751/07

Köln, 03.12.2008

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

der



Klägerin,

Anwesend:

Vizepräsident des VG
Becker
als Vorsitzender,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen und
andere, (Gerichtsfach K 1834),
Breite Straße 147-151, 50667 Köln,
Gz.: 2006/10393/10-st,

Richter am VG
Mathieu

gegen

Richterin am VG
Dr. Kimmel
als beisitzende Richter

das Justizprüfungsamt bei dem
Oberlandesgericht Köln,
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Gz.: JPA 152/06,

Beklagten,

Frau Billig
Frau Burmester
als ehrenamtliche Richter,

wegen Erster juristischer Staatsprüfung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. f. d. Klägerin: Herr Rechtsanwalt Dr.
Stark;

2. f. d. beklagte Prüfungsamt: Frau
Richterin Dr. Grau mit Terminsvollmacht.

Schönenborn
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beginn: 9.30 Uhr

Ende: 10.16 Uhr

Die Beteiligten verzichten nach Hinweis darauf, dass die ehrenamtlichen Richter vor der Sitzung in den Sachverhalt eingeführt worden sind, auf die Verlesung des Sachberichts.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

das beklagte Prüfungsamt unter Aufhebung seines Bescheides vom 16.11.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2007 zu verpflichten, die Hausarbeit sowie die Aufsichtsarbeiten im Strafrecht und im Öffentlichen Recht II unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut bewerten zu lassen;

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Vertreterin des beklagten Prüfungsamtes beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, die Anträge zu begründen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung wird

IM NAMEN DES VOLKES

folgendes

URTEIL

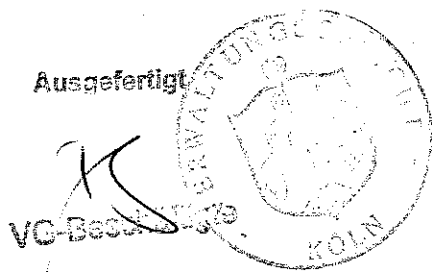
verkündet:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Becker

Schönenborn





RA	EINLEITUNG		KB
SB	30. Dez. 2008		Mit.
Verl.	Rechtsanwältin Dr. Stark, Niedeggen und andere, (Gerichtsfach K 1834), Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 2006/10393/10-st,		Kapitel
Rück		2. d. A.	per Fax
Spätere		Zahlung	Justizl. Bedienung

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 K 2751/07

verkündet am: 3.12.2008
Preuß
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen und andere, (Gerichtsfach K 1834), Breite Straße 147-151, 50667 Köln,
Gz.: 2006/10393/10-st,

gegen

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln,
Gz.: JPA 152/06,

Beklagten,

wegen Erster juristischer Staatsprüfung

hat die 6. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 03.12.2008

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die ehrenamtliche Richterin
die ehrenamtliche Richterin

Becker,
Mathieu,
Dr. Kimmel,
Billig,
Burmester

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin unterzog sich erstmals im Jahre 2005 erfolglos der ersten juristischen Staatsprüfung. Mit Bescheid vom 19.11.2005 wurde durch das beklagte Prüfungsamt diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Rahmen dieses Prüfungsversuchs war die Hausarbeit der Klägerin mit der Note „befriedigend“ (8 Punkte) bewertet worden.

Am 06.03.2006 wurde die Klägerin zur Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen. Auf Antrag der Klägerin vom 16.02.2006 wurde ihr für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der häuslichen Arbeit erlassen (§ 18 Abs. 2 Juristenausbildungsgesetz NRW – JAG – 1993) und im Rahmen des zweiten Prüfungsversuchs angerechnet.

Im Prüfungsverfahren erzielte die Klägerin alsdann folgende Einzelergebnisse:

Aufsichtsarbeiten:

Zivilrecht I	mangelhaft (1 Punkt)
Zivilrecht II	mangelhaft (1 Punkt)
Strafrecht	mangelhaft (2 Punkte)
Öffentliches Recht I	befriedigend (7 Punkte)
Öffentliches Recht II	ausreichend (5 Punkte).

In der mündlichen Prüfung am 03.11.2006 erzielte die Klägerin folgende Ergebnisse:

Teil I (Zivilrecht)	mangelhaft (2 Punkte)
Teil II (Strafrecht)	ausreichend (4 Punkte)
Teil III (Öffentliches Recht)	mangelhaft (2 Punkte)
Teil IV (Wahlfach)	mangelhaft (2 Punkte).

Daraus errechnete sich ein Gesamtergebnis von „mangelhaft“ (3,88 Punkte). Mit Bescheid vom 16.11.2006 wurde daraufhin durch den Beklagten die erste juristische Staatsprüfung der Klägerin für endgültig nicht bestanden erklärt.

Hiergegen legte die Klägerin rechtzeitig Widerspruch ein. Mit diesem wandte sie sich gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeiten im Strafrecht und im Öffentlichen Recht II sowie gegen die Bewertung der Hausarbeit. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf das Schreiben der Klägerin vom 16.02.2007 Bezug genommen. Das beklagte Prüfungsamt holte daraufhin hinsichtlich der Bewertung der beiden Aufsichtsarbeiten Stellungnahmen der insgesamt vier Prüfer ein. Auf deren Inhalt wird ebenfalls Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2007 wies das beklagte Prüfungsamt den Widerspruch hinsichtlich der Neubewertung der Hausarbeit als unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde hinsichtlich der Bewertungsrügen in den beiden Aufsichtsarbeiten auf die Stellungnahmen der Prüfer Bezug genommen. Hinsichtlich der Bewertung der Hausarbeit wurde ausgeführt, der Widerspruch sei insoweit unzulässig. Die Klägerin habe die Hausarbeit im Rahmen ihres ersten Prüfungsversuchs angefertigt. Bei der Meldung für den Wiederholungsversuch sei ihr auf Antrag die Anfertigung der häuslichen Arbeit erlassen worden. Damit sei die von der Klägerin im

ersten Prüfungsversuch nicht angegriffene Bewertung der Hausarbeit bestandskräftig geworden. Im Übrigen könne die Klägerin, nachdem sie den Antrag gemäß § 18 Abs. 2 JAG gestellt habe, Bewertungs- und Verfahrensfehler, die sich auf diesen Prüfungsteil bezögen, nicht mehr geltend machen. Dies ergebe sich aus der Kommentierung sowie der einschlägigen Rechtsprechung zu der fraglichen Vorschrift.

Am 10.07.2007 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zugleich hat sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, dem die Kammer durch Beschluss vom 01.08.2008 stattgegeben hat.

Zur Begründung der Klage bezieht sich die Klägerin auf ihre Ausführungen im Widerspruchsverfahren. Hinsichtlich der Bewertungsrügen zur angerechneten Hausarbeit hatte sie im Vorverfahren ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts eine allgemeine Leistungsklage insoweit nicht wegen Verwirkung unter prozessualen Gesichtspunkten unzulässig sei.

Die Klägerin stellt den Antrag,

das beklagte Prüfungsamt unter Aufhebung seines Bescheides vom 16.11.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2007 zu verpflichten, die Hausarbeit sowie die Aufsichtsarbeiten der Klägerin im Strafrecht und im Öffentlichen Recht II unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut bewerten zu lassen;

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Das beklagte Prüfungsamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es nimmt auf die Gründe des Widerspruchsbescheides Bezug.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist hinsichtlich der Rüge betreffend die Bewertung der „erlassenen“, im Rahmen der Wiederholungsprüfung angerechneten Hausarbeit wenn nicht bereits unzulässig, so jedenfalls unbegründet. Im Übrigen, hinsichtlich der Bewertungsrügen der Strafrechtsklausur und der Klausur Öffentliches Recht II, ist sie unbegründet.

Der Bescheid des beklagten Amtes vom 16.11.2006 und der Widerspruchsbescheid vom 16.05.2007 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Neubewertung der (angerechneten) Hausarbeit und der beiden genannten Aufsichtsarbeiten.

1. Die Klage ist hinsichtlich der Bewertung der Hausarbeit als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) unzulässig und als allgemeine Leistungsklage jedenfalls unbegründet.

a) Die Klage ist insoweit als Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage unzulässig, da der mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid vom 09.12.2005, der die erste Prüfung der Klägerin für nicht bestanden erklärt hat, bestandskräftig und damit zugleich diese Bewertung unanfechtbar geworden ist.

Durch die Einbeziehung dieser Einzelnote in die Gesamtnote und in die Entscheidung über das Prüfungsergebnis bezüglich der Wiederholungsprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 JAG 1993 hat diese Bewertung der Hausarbeit die bereits eingetretene Unanfechtbarkeit nicht wieder verloren.

Bei den Einzelnoten in der ersten juristischen Staatsprüfung handelt es sich um rechtlich unselbständige Bewertungselemente, die nicht etwa als selbständige Teilregelun-

gen des Bescheides über die Gesamtnote und über das Bestehen der Prüfung isoliert anfechtbar wären. Vielmehr sind sie nur im Rahmen des Bescheides der Prüfungsbehörde über die Gesamtnote anfechtbar mit der Folge, dass zunächst nicht angefochtene Teile der juristischen Staatsprüfung für sich selbst genommen nicht in Bestandskraft erwachsen, sondern nur zusammen mit der Unanfechtbarkeit des Bescheides.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 16.03.1994 – 6 C 5/93 – NVwZ-RR 1994, 582; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2, Prüfungsrecht, 4. Aufl., Rdnr. 797, sowie Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., Rdnr. 584, jeweils m. w. N..

Dadurch, dass die Note der Hausarbeit aus der ersten Prüfung der Klägerin Bestandteil des angefochtenen Bescheides betreffend die Wiederholungsprüfung geworden ist, ändert sich nichts an der Unanfechtbarkeit der Benotung dieses Prüfungsteilelementes. Durch den Erlass dieser Prüfungsleistung für die Wiederholungsprüfung und die Anrechnung dieser Note im Rahmen der Gesamtnote der Wiederholungsprüfung ist die Bewertung der Hausarbeit nicht (neuer) Regulationsgegenstand des Prüfungsbescheides vom 16.11.2006 geworden. Vielmehr enthält der genannte Bescheid eine Regelung i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG nur hinsichtlich der im Rahmen der Wiederholungsprüfung erbrachten Prüfungsteile, währenddessen er hinsichtlich des „erlassenen“, angerechneten Teils der Prüfung keine (neue) Sachentscheidung trifft, sondern ihm insoweit lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt.

Es ist anerkannt, dass eine neue Sachentscheidung im Sinne einer Regelung gemäß § 35 Satz 1 VwVfG nicht vorliegt, wenn nur auf den Inhalt früherer Bescheide verwiesen wird (sog. wiederholender Verwaltungsakt) oder wenn unangefochtene oder unanfechtbar gewordene Entscheidungsbestandteile früherer Bescheide in den späteren Bescheid übernommen werden.

Vgl. Urteil der Kammer vom 18.05.1995 – 6 K 7885/92 – S. 9 des Umdrucks m. w. N..

Bei der Einbeziehung „erlassener“, aus der ersten Prüfung angerechneter Teile der Prüfung ergibt sich bereits aus Sinn und Zweck des Erlasses sowie aus der fehlenden Be-

fugnis des zuständigen Prüfungsausschusses zu einer erneuten Bewertung der bereits erbrachten und bewerteten Prüfungsleistung, dass insoweit eine gerichtliche inhaltliche Überprüfung ausscheidet.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 30.03.1998 – 22 A 4551/95 – S. 9 des Umdrucks.

Dementsprechend findet bei Anfechtung des Bescheides, der die Zweitprüfung regelt, eine gerichtliche Kontrolle der Benotung der Hausarbeit nicht statt. Vielmehr ist die gerichtliche Kontrolle auf eine Überprüfung der Art und Weise der Anrechnung beschränkt.

Vgl. OVG NRW, a. a. O., S. 10.

Der Prüfling wird hierdurch auch nicht in seinen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG beeinträchtigt. Denn dem betreffenden Kläger ist eine Überprüfung der Bewertung der Hausarbeit möglich gewesen in der Weise, dass er Klage erhoben hätte gegen den Bescheid betreffend das Nichtbestehen der ersten Prüfung mit dem alleinigen Ziel einer Neubewertung der Hausarbeit. Eine solche Klage wäre – sei es als Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen den Prüfungsbescheid oder als allgemeine Leistungsklage gegen die Bewertung der Hausarbeit als solche – zulässig gewesen, weil hierfür ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. Dieses Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich aus der Anrechnungsmöglichkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 JAG 1993. Im Falle einer dem Kläger günstigeren gerichtlichen Entscheidung hätte dieser die Möglichkeit gehabt, die Hausarbeit mit einer besseren Benotung auf die Wiederholungsprüfung anrechnen zu lassen.

Vgl. OVG NRW, a. a. O., S. 11.

Außerdem lassen sich dadurch die Rechte wahren, dass bei der Anrechnung der Hausarbeit der Antrag unter dem Vorbehalt gestellt wird, dass man sich eine Anfechtung der Bewertung vorbehalte. Wer indessen den Antrag nach § 18 Abs. 2 Satz 1 JAG 1993 vorbehaltlos stellt, verzichtet zugleich auf eine Anfechtung der Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung.

b) Auch in Form der allgemeinen Leistungsklage kann das Begehren der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kammer lässt dabei offen, ob diese Klage bereits aus Gründen der prozessualen Verwirkung unzulässig ist. Die Klage ist jedenfalls auch insoweit wegen der eingetretenen Unanfechtbarkeit der Bewertung der Hausarbeit unbegründet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit hat sich die Klägerin auf Entscheidungen des OVG NRW sowie des Bundesverwaltungsgerichts berufen. Der Gesichtspunkt der prozessualen Verwirkung ist vom OVG NRW, a. a. O., S. 11 und vom Bundesverwaltungsgericht in demselben Verfahren im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde, Beschluss vom 26.05.1999 – 6 B 75/98 – (juris), behandelt worden. In dem dortigen Fall war es so, dass die angerechnete Hausarbeit bereits vor vier Jahren bewertet worden war, ehe erstmals im Rahmen der Anfechtung der Wiederholungsprüfung Einzeleinwände hiergegen erhoben worden waren. Hierbei haben beide Gerichte eine prozessuale Verwirkung bejaht.

Vorliegend stellt es sich so dar, dass die Bewertung der Hausarbeit im Jahre 2005 (ein näherer Zeitpunkt ist nicht bekannt) erfolgt ist und die Anfechtung der Hausarbeit erstmals mit Schriftsatz vom 16.02.2007 geltend gemacht worden ist. Ob unter diesen Umständen neben dem erforderlichen Umstandsmoment, dem vorbehaltlosen Antrag auf Anrechnung, auch das für die prozessuale Verwirkung weiterhin notwendige Zeitmoment gegeben ist, kann die Kammer offen lassen.

Denn selbst wenn die allgemeine Leistungsklage zulässig wäre, ist sie jedenfalls unbegründet, weil dem geltend gemachten Anspruch auf Neubewertung die Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit der fraglichen Bewertung der Hausarbeit entgegen steht. Denn die u. a. der Rechtssicherheit dienende Bestandskraft eines Verwaltungsaktes kann nicht, ungeachtet der gewählten Klageart, unterlaufen werden.

2. Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten im Strafrecht und im Öffentlichen Recht II sind zwar gerichtlichen Überprüfung nicht entzogen, aber jeweils entgegen der Auffassung der Klägerin rechtlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: Art. 12 bzw. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) verpflichten die Gerichte nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

vgl. Beschlüsse vom 17.04.1991 – 1 BvR 419.81 und 213.83 –,
NJW 1991, 2005, 2008 sowie – 1 BvR 1529.84 und 138.87 –,
NJW 1991, 2008, 2009,

der die Verwaltungsgerichte folgen, Prüfungsentscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich vollständig nachzuprüfen. Lediglich bei „prüfungsspezifischen“ Wertungen verbleibt der Prüfungsbehörde ein die gerichtliche Kontrolle insoweit einschränkender Entscheidungsspielraum, dessen Überprüfung darauf beschränkt ist, ob Verfahrensfehler oder Verstöße gegen anzuwendendes Recht vorliegen, ob der Prüfer von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder sonst willkürlich gehandelt hat. Zu den allgemeingültigen, aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Bewertungsgrundsätzen gehört, dass auch in juristischen Staatsprüfungen zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar ist, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Beurteilungsspielraum, andererseits muss aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden. Im Übrigen ist bei der Willkürkontrolle davon auszugehen, dass eine willkürliche Fehleinschätzung der Prüfungsleistung schon dann anzunehmen ist, wenn die Einschätzung Fachkundigen als unhaltbar erscheinen muss. Dabei setzt eine wirksame Kontrolle durch das Gericht voraus, dass der klagende Prüfling dem Gericht im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht „wirkungsvolle Hinweise“ gibt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.02.1994 – 22 A 1071/93 – m. w. N..

Dies bedeutet, dass der Prüfling seine Einwände konkret und nachvollziehbar begründen muss, um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob und in welcher Richtung der Sachverhalt für eine gerichtliche Überzeugungsbildung (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO) – notfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens – (weiter) aufzuklären ist.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. Beschluss vom 17.12.1997 – 6 B 55.97 –, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, 421.0, Nr. 385,

alle Fragen, die fachwissenschaftlicher Erörterung zugänglich bzw. anhand objektiver fachwissenschaftlicher Kriterien zu beantworten sind,

vgl. auch Urteil vom 16.04.1997 – 6 C 9.95 –, S. 20 des Umdrucks,

gerichtlich voll überprüfbar sind. Um Fachfragen geht es dabei u. a., wenn bei einer Beurteilung juristischer Prüfungsleistungen Methodik sowie Art und Umfang der Darstellung in Bezug auf Lösungsansatz und zur Prüfung gestellte Normen in Rede stehen. Prüfungsspezifische Bewertungen stehen dann in Frage, wenn für die Beurteilung der Vergleich mit Leistungen anderer Prüflinge erforderlich oder jedenfalls zulässig ist.

Gemessen an diesen Anforderungen sind die Bewertungen der beiden Aufsichtsarbeiten rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Bewertung der strafrechtlichen Klausur ist rechtmäßig.

Die Kammer nimmt zunächst, da die Klägerin im Klageverfahren keine Einwendungen gegen die Stellungnahmen der Prüfer, die zum Inhalt des Widerspruchsbescheides gemacht worden sind, erhoben hat, gemäß § 117 Abs. 5 VwGO zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen der Prüfer sowie die weiteren Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug. Ergänzend zu den Stellungnahmen der Prüfer und den Ausführungen im Widerspruchsbescheid ist lediglich festzustellen:

- Die Kritik an den Ausführungen der Klägerin auf S. 3 f. der Bearbeitung zum Mordmerkmal der „Heimtücke“ ist erkennbar berechtigt und daher nicht zu beanstanden. Die Prüfer haben von der Klägerin an dieser Stelle der Klausur eine Erörterung der Frage erwartet, ob das „Vorverhalten“ des Opfers T nicht der Annahme der Heimtücke des O entgegen gestanden habe, da T ja zuvor in gewaltsamer Weise dem O die 5.000 Euro hat abringen wollen und von daher T möglicherweise überhaupt nicht mehr arglos sein konnte. Ein ähnlicher Sachverhalt war Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGH St 48, 207 ff.. Angesichts dieser Rechtsprechung, die der Klägerin hätte bekannt sein müssen und nach der, auf das gesamte Geschehen abzustellen war, kann nicht mit der Klägerin davon ausgegangen werden, dass diese Problematik im Sachverhalt der Aufgabenstellung nicht hinreichend deutlich angelegt gewesen sei.

- Auch die Randbemerkung auf S. 16 („Subsumtion“) sowie die Ausführungen im Votum des Erstkorrektors („Es schließt §§ 223, 224 an. Dort keine Subsumtion ...“) hält rechtlicher Überprüfung stand.

Zwar ist richtig, dass die Voraussetzungen der §§ 223, 224 StBG im Klausurfall mit Rücksicht auf den Messerstich in den Nacken des T recht unproblematisch zu bejahen waren. Gleichwohl ist es den Prüfern jedenfalls im Rahmen der Ersten juristischen Staatsprüfung nicht verwehrt, auch bei relativ eindeutigen Fragen die Einhaltung der üblichen Darstellungsmethode in einem Gutachten zu erwarten, nämlich zunächst die abstrakte Definition des Tatbestandsmerkmals und dann die Erörterung, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Das mag zwar an dieser Stelle der Arbeit als etwas kleinliche Kritik erscheinen können. Damit ist aber der Grad fachlich falscher oder objektiv willkürlicher Maßstäbe noch nicht erreicht.

b) Auch die Bewertung der Klausur Öffentliches Recht II ist nicht zu beanstanden.

Auch insoweit kann die Kammer gemäß § 117 Abs. 5 VwGO zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen der Prüfer im Widerspruchsverfahren sowie die Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug nehmen.

Ergänzend ist lediglich festzustellen:

- Die Randbemerkung auf S. 7 „Gutachtenstil einhalten“ ist nicht zu beanstanden. Sie mag zwar etwas streng erscheinen, ist aber – wie erwähnt - bei einem zu erstellenden Gutachten in der Ersten juristischen Staatsprüfung nicht unangemessen, sondern vertretbar. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin an der fraglichen Stelle (S. 7 der Arbeit) anschließend einen begründenden Satz für nötig erachtet hat.

- Auch gegen die Randbemerkung auf S. 17 („Mit wem oder was wird verglichen? Unschärf formuliert.“) ist nichts zu erinnern.

Aus der Stellungnahme des Erstkorrektors ergibt sich nachvollziehbar, dass er an dieser Stelle eine nähere Begründung für das Vorliegen gleicher Sachverhalte erwartet hat. Dies hätte nach seiner – nachvollziehbaren – Auffassung eine genaue Beschreibung der zu vergleichenden Gruppen und ihrer wesentlichen Merkmale vorausgesetzt. Der begünstigte Personenkreis betrifft Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes. A ist demgegenüber „lediglich“ einen Monat in einem nationalsozialistischen Konzentrationslager gegen Ende des Krieges gewesen und hat sich alsdann von 1950 bis 1970 in politischer Haft in der früheren DDR befunden. Hier wäre näher darzulegen gewesen, ob insoweit überhaupt von „gleichen Sachverhalten“ die Rede sein kann. Dies wäre dann zu bejahen, wenn angenommen werden könnte, dass es trotz der erkennbaren Unterschiede sich doch um im Wesentlichen gleiche Sachverhalte handelte. All dies ist in der Klausur der Klägerin indessen nicht ausgeführt.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO sind nicht erfüllt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Becker

Mathieu

Richterin am VG Dr. Kimmel
ist wegen Erkrankung an der
Unterschrift gehindert
Becker

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

7.500,00 €

festgesetzt.

Gründe

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Klägerin ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG) - vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (2004), Ziffer 36.1 -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Becker

Mathieu

Richterin am VG Dr. Kimmel
ist wegen Erkrankung an der
Unterschrift gehindert

Becker

Ausgefertigt

P. Kimmel
VG-Becker